



## Nr. 26 / 30. Dezember 2009

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Deisenhofener Forst“, Landkreis München 199

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Icking, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, und der Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München 200

Haushaltssatzung des Zweckverbands Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2010 200

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2010 201

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ 202

Satzung zur Änderung der Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München Johanneskirchen 208

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 208

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale 208

#### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn BAB 94, München – Pocking (A3); Neubau von Pastetten bis Dorfen, km 16+980 bis km 34+423 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 209

#### Schulwesen

Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 211

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt 211

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland; Sitzung am 12. Januar 2010 212

#### Kommunalverwaltung

##### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Deisenhofener Forst“, Landkreis München**

##### Vom 10. Dezember 2009 12.1-1402-15/04

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

##### § 1

Das gemeindefreie Gebiet „Deisenhofener Forst“, Landkreis München, wird aufgelöst.

## § 2

Eingemeindung in die Gemeinde Oberhaching

In das Gebiet der Gemeinde Oberhaching, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 9, 10, 11, 12, 25/1, 25/2 und 26 der Gemarkung Deisenhofener Forst Süd, Landkreis München, eingemeindet.

Außerdem werden die Flurstücke Nummern 7, 8, 9, 10, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 41/3, 41/4, 41/11, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 und 61 der Gemarkung Deisenhofener Forst Nord, Landkreis München in das Gebiet der Gemeinde Oberhaching, Landkreis München, eingemeindet.

## § 3

Eingemeindung in die Gemeinde Sauerlach

In das Gebiet der Gemeinde Sauerlach, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 1, 2, 3, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29 und 30 der Gemarkung Deisenhofener Forst Süd, Landkreis München, eingemeindet.

Außerdem werden die Flurstücke Flur Nummern 26, 27, 28, 29, 30, 30/1, 31, 32, 33, 40, 41/9, 41/10, 41/12, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 52 und 53 der Gemarkung Deisenhofener Forst Nord, Landkreis München, in das Gebiet der Gemeinde Sauerlach, Landkreis München, eingemeindet.

## § 4

Das Vermessungsamt München wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 10. Dezember 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Icking, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, und der Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München**

**Vom 16. Dezember 2009 12.1-1402-5/07**

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Aus der Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München, werden die Flurstücke Nrn. 1627/8 und 1627/9 der Gemarkung Schäftlarn in die Gemeinde Icking, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, umgemeindet.

## § 2

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und München geändert.

## § 3

Die Vermessungsämter München und Wolfratshausen werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 16. Dezember 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2010**

## I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltsatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.224.110 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 26.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3	und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
Die Verbandsumlage wird gemäß §§ 22 – 25 der Verbands- satzung wie folgt festgelegt:	ab.	
Gesamtumlagesoll	1.187.690 €	§ 2
Landeshauptstadt München	1.072.690 €	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf	115.000 €	
§ 4	§ 3	
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2.500 € festgesetzt.	Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaus- halt nicht festgesetzt.	
§ 5	§ 4	
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.	Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf	984.315 €
II.	festgesetzt.	
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 Mün- chen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.	Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:	
München, 4. Dezember 2009	Landkreis Ebersberg	30,39 %
Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik	Landkreis Erding	30,02 %
Elisabeth Weiß-Söllner	Landkreis Freising	39,59 %
Vorsitzende	§ 5	
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEU- ERWEHRALARMIERUNG ERDING	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 84.000 € festgesetzt.	
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2010</b>	§ 6	
I.	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.	
Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Ge- setzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer- wehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:	Erding, 4. Dezember 2009 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Erding	
§ 1	Martin Bayerstorfer Verbandsvorsitzender	
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts- jahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt	II.	
im Verwaltungshaushalt	Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Landratsamts Erding, Alois-Schieß-Platz 2, Zimmer 216, während der allgemei- nen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.	
in den Einnahmen und Ausgaben mit		984.315 €

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

### Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 75 - 77 der Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) in Verbindung mit Art. 25 des Bayer. Krankenhausgesetzes – BayKrG –, BayRS 2126-8-A, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt der Bezirk Oberbayern unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – (BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 3 der VO zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707) die folgende Satzung:

### Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens zum 1. Januar 2007 hat der Bezirk Oberbayern („Bezirk“) die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen geschaffen. Das Kommunalunternehmen ist mit der Aufgabe betraut, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gem. Art. 95 AGSG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln. Die Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und die Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH wurden zum 01.01.2008 durch den Bezirk Oberbayern gemäß Art. 95 Abs. 6 bis 9 AGSG durch Verwaltungsakt mit der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen beliehen. Den Gesellschaften wurde hierdurch die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, des StGB, der StPO, des JGG und des StVollZG, anzuordnen und durchzuführen.

Das Kommunalunternehmen trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks zur

medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung psychisch Kranker und Behinderter sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks zu beachten.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und der Sitz ist die Landeshauptstadt München.

(2) Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sowie das Bildungszentrum (Fort- und Weiterbildungen) werden als Betriebe des Kommunalunternehmens geführt.

(3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wurde durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschoolen am Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum, Klinikum Wasserburg und den Geschäftsanteilen an

- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
- Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %)
- KBO Service GmbH (100 %)
- Sozialpsychiatrisches Zentrum der Kliniken des Bezirks Oberbayern gemeinnützige GmbH (100 %)
- EDV Infrastruktur-Gesellschaft des Bezirks Oberbayern mbH (51 %) sowie der
- Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (60 %).

§ 2

Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 der BezO ist es die Aufgabe des Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen

Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen.

Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das Kommunalunternehmen Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des Kommunalunternehmens ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens ist sicher zu stellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab.

(2) Zum Zwecke der Ausbildung tragen das Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Krankenpflegehilfe der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht.

(3) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.

(4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

(5) Das Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.

(6) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit der Gründung zum 1. Januar 2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 75 BezO die als Eigenbetriebe geführten Bezirkskrankenhäuser Haar, Taufkirchen und Gabersee sowie das Kinderzentrum München, soweit im jeweiligen Umwandlungsbeschluss gemäß § 7 Kommunalunternehmensverordnung nicht anders geregelt, mit allen

Rechten und Pflichten, allen bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögenswerten und -rechten und Verbindlichkeiten vom Bezirk Oberbayern auf das Kommunalunternehmen über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Zum 1. Januar 2008 wurden die Teilbetriebe Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum einschließlich des Maßregelvollzugs auf der Grundlage des Art. 95 AGSG vom Kommunalunternehmen auf eigenständige gemeinnützige Kapitalgesellschaften übertragen, zum 1. Januar 2009 folgte der Teilbetrieb Kinderzentrum München. Nicht Gegenstand des Übergangs waren die zivilrechtlichen Eigentumsrechte an Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten. Diesbezüglich ging das jeweilige wirtschaftliche Eigentum über; die jeweilige Nutzung wurde zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberbayern durch Vereinbarung geregelt.

(7) Den Gesellschaften Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH wurde die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, anzuordnen und durchzuführen.

Das Kommunalunternehmen ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bayerischen Bezirke und des Freistaates Bayern zum Maßregelvollzug nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beigetreten und entsendet neben dem Bezirk Oberbayern einen Vertreter in den auf Grundlage des Vertrages gegründeten zentralen Steuerungsausschuss Maßregelvollzug (ZeSaM).

(8) Das Kommunalunternehmen kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.

(9) Das Kommunalunternehmen hat die Bauherrengenschaft für Baumaßnahmen und kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelung der BayBO (Art. 73) in Anspruch nehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Das Kommunalunternehmen betreibt durch Betriebe gewerblicher Art die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sowie das Bildungszentrum (nachfolgend „gemeinnützige Einrichtungen“).

Insoweit gilt:

(1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.

(3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Kommunalunternehmen nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem Kommunalunternehmen gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4

##### Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. Der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7).
2. Der Vorstand (§ 8).

#### § 5

##### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mit-

glieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 – 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigelegt werden.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Für Beigeladene nach § 5 Abs. 1 Satz 5 können abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigelegten Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

#### § 6

##### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angele-

genheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen; der Vorstand hat sicher zu stellen, dass Vorstehendes auch in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften durchgeführt wird, an denen das Kommunalunternehmen zu mehr als 50 % beteiligt ist.

(2) Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirkstag halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
2. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
3. Grundsätze der strategischen Vorgaben für (auch verbundene) Unternehmen und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,
4. Grundsatzentscheidungen zum Maßregelvollzug; Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
7. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhalten,
8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
10. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das Kommunalunternehmen sowie die verbundenen Gesellschaften. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen;
11. die Bestellung des Abschlussprüfers,
12. die Entlastung des Vorstandes,

13. die Berufung der Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des Kommunalunternehmens in das Leitungsgremium,

14. die Bestellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors sowie der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors der Betriebe des Kommunalunternehmens und der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren, der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Tochterunternehmen und der ärztlichen Leitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie deren Stellvertretungen an den mit dem Maßregelvollzug beliehenen Tochterunternehmen.

Die unter 13. und 14. genannten Berufungen bzw. Bestellungen erfolgen jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens.

15. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des Kommunalunternehmens gelten soll.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter handlungsunfähig sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstages gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen und
2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
  - Klinikstandortfragen und
  - Regionalisierung.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung

erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets bei zu ziehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.

(6) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bestimmte Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw.

vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(9) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.

(6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 7



Abs. 6 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) Der Vorstand trifft einvernehmlich mit der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(9) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs sind dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 9

### Leitungsgremium Kommunalunternehmen

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

## § 10

### Bildungseinrichtungen

Die Berufsfachschulen für Krankenpflege- und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinikum Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sind öffentliche Schulen des Kommunalunternehmens, ebenso das Bildungszentrum.

## § 11

### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

## § 12

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich

- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- der Ursachen des Jahresergebnisses.

(4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberbayern obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt.

(5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

## § 14

### Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

Am 31. Dezember 2009 tritt die „Unternehmenssatzung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 17. Dezember 2009  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München Johanneskirchen vom 13. Dezember 2007**

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund von Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467) und §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl S. 2474) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München Johanneskirchen vom 13. Dezember 2007:

§ 1

§ 1 der Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München Johanneskirchen vom 13. Dezember 2007 (RABI S. 210) wird wie folgt geändert:

1. nach dem 2. Abschnitt der Satzung wird eingefügt:  
„Zusätzlich bietet das BBW Integrationsmaßnahmen für Jugendliche in den Arbeitsmarkt und die Begleitung von Menschen mit Förderbedarf Hören und Sprache in Beschäftigungsverhältnissen an.“

2. im 3. Abschnitt Satz 2 wird „hör- und sprachbehinderter Jugendlicher“ ersetzt durch „Jugendlicher in den Förderschwerpunkten Hören und Sprache“.

3. nach dem 6. Abschnitt der Satzung wird folgender 7. Abschnitt eingefügt:  
„Das BBW kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 18. Dezember 2009  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBI Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBI Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung](#) / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale**

**Bekanntgabe vom 14. Dezember 2009  
25-33-3721.1-MUC-10-09**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 22. September 2009 die Erteilung einer wasserrechtlichen

Bewilligung zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale des Flughafens München beantragt. Die Energiezentrale und die vorgesehene Entnahmestelle befinden sich im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 14. Dezember 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bauwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Bundesautobahn BAB 94, München – Pocking (A 3);  
Neubau von Pastetten bis Dorfen, km 16+980 bis km  
34+423  
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit  
Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009  
32-4354.1-A94-6**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 3. Dezember 2009 den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Abschnitt von Pastetten bis Dorfen (Km 16+980 bis km 34+423) nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtslageplan
- 9 Lagepläne
- 30 Höhenpläne
- 4 Straßenquerschnitte

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 11 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 5 Luftbilder zur Lärmberechnung
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 4 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), Textteil
- 5 Karten zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371)
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371), Textteil
- 3 Karten zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371)
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), Textteil
- 1 Karte zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in Oberflächengewässer und das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

### Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 11. Januar 2010 bis einschließlich 25. Januar 2010 bei der

– **Verwaltungsgemeinschaft Pastetten**, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, Zimmer 5  
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 15 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr

– **Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen**, Erdinger Straße 8a, 85457 Hörlkofen, Zimmer 1.04  
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- und Donnerstagnachmittag von 14 bis 16 Uhr  
Dienstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr  
Mittwochnachmittag von 14 bis 15 Uhr

– **Gemeinde Lengdorf**, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf, EG Zimmer 02  
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 15:30 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 13 bis 18 Uhr

– **Stadt Dorfen**, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen, Zimmer 12  
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 14 bis 16 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr

– **Gemeinde St. Wolfgang**, Hauptstraße 9, 84427 St. Wolfgang, Zimmer 15  
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 16 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Autobahndirektion Südbayern, Seidlstraße 7-11, 80335 München und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4117 eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (30. Dezember 2009) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 25. Februar 2010 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 30. Dezember 2009 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abrufbar.

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungsführer, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

13. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten

München, 15. Dezember 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 4. November 2009 44-5304-IN-1/09-6**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

§ 1 Nr. 21, 21.1, 21.1.1, 21.2 und 21.2.1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 20. Januar 2009 (OBABl S. 24), wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 4. November 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt**

**Vom 4. November 2009 44-5304-IN-1/09-6**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

In der Stadt Ingolstadt wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum an der Permoserstraße, Ingolstadt, errichtet.

Dies umfasst:

1. 1 SVE – Gruppe
2. Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan der Regelschule für Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Sprache
5. 1 Stütz- und Förderklasse im Grundschulbereich nach dem Lehrplan der Regelschule
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
7. mobile Sonderpädagogische Hilfe
8. Schulpsychologische Beratungsstelle
9. Gemeinsame Beratungsstelle der Förderschulen in Ingolstadt.

#### § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Permoserstraße in 85057 Ingolstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

das Gebiet der Stadt Ingolstadt; der Märkte Gaimersheim, Kösching und Pförring; das Gebiet der Gemeinden Eitensheim, Großmehring, Hepberg, Lenting, Oberdolling, Wettstetten und Stammham

sowie für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich:

das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.

#### § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt, Permoserstraße“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Ingolstadt, Permoserstraße, ist die Stadt Ingolstadt.

#### § 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 4. November 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

#### Bekanntmachung

Am Dienstag, 12. Januar 2010, 10:00 Uhr findet im Berggasthof Kreut-Alm, Kreut 1, 82439 Kreut bei Großweil, die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Oberland statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

#### 1. Eröffnung und Begrüßung

u. a. Vorstellung von Herrn ORR Thomas Bauer (Nachfolger von Herrn Ltd. RD Helmut Graßler als Leiter des Sachgebietes Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in der Regierung von Oberbayern)

#### 2. Bekanntgaben

a) Verbindlicherklärung der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft)

b) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums in Miesbach „Am Windfeld“; Abschluss des Verfahrens

c) Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Ferienclubanlage in der Gemeinde Grainau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen; Stellungnahme der Region

3. Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen/Wieskirche

– Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf und Beschluss –

4. Diskussionsvorschlag der Region zur geplanten Änderung des LEP im Hinblick auf Einzelhandelsgroßprojekte – Beschluss –

Als Gast: Herr Stefan Burger / Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern

5. Regionalplanerische Steuerung von Windkraftanlagen – Erläuterungen durch die Regionsbeauftragte und Diskussion –

6. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung

– Beschluss –

7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2010 – Beschluss –

8. Sonstiges

Garmisch-Partenkirchen, 15. Dezember 2009  
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn  
Verbandsvorsitzender